

## **Art. 10 Generalversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Träger bzw. im Fall der Beleihung die mittelbaren Träger (Anteilseigner) üben ihre Rechte in Bezug auf die Bank in der Generalversammlung aus. <sup>2</sup>Die Generalversammlung beschließt insbesondere über die Satzung der Bank.

(2) <sup>1</sup>Die Träger entsenden jeweils bis zu drei Vertreter in die Generalversammlung. <sup>2</sup>Im Fall der Beleihung entsenden die mittelbaren Träger an Stelle des beleihenen Trägers jeweils bis zu drei Vertreter in die Generalversammlung.

(3) <sup>1</sup>Das Stimmrecht wird entsprechend dem Anteil der Träger am Grundkapital der Bank einheitlich durch jeweils einen Vertreter des jeweiligen Trägers (Stimmführer) ausgeübt. <sup>2</sup>Im Fall der Beleihung richtet sich das Stimmrecht der Stimmführer der mittelbaren Träger nach ihrem mittelbaren Kapitalanteil an der Bank.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.